

ANLAGE 3

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 26 NatSchG

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 30.09.2019</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>Transnet BW, Stellungnahme vom 07.10.2019:</p> <p>Keine Bedenken oder Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>terraneTs bw, Stellungnahme vom 07.10.2019:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zum Schutz von Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung). Durch den Stadtkreis Ravensburg verlaufen die Oberschwabenleitung 1 ON 500 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terraneTs bw GmbH, sowie die Gashochdruckleitung (Ravensburg.Lindau) ON 300 MOP 64 bar des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO). Die TWS Netz GmbH, Ravensburg, hat uns als Pächter dieser Anlagen mit der Betriebsführung beauftragt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen von 10 m Breite befinden sich außerdem Telekommunikationskabel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>(Betriebszubehör). Die Leitungen sind nach den zum Zeitpunkt der Planung gültigen Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden. Die Lage der Anlagen und alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Betriebsführung und Wartung unterliegen dem Bestandsschutz. Das heißt, dass der ordnungsgemäße Betrieb und Instandsetzungsmaßnahmen gemäß den einschlägigen technischen Vorschriften uneingeschränkt möglich sein müssen.</p> <p>Dies umfasst u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Befliegung mit Hubschrauber, – die Begehung der Leitungstrassen Jederzeitiges Betretungsrecht) – die Trassenfreihaltung des stockfrei zu haltenden Streifens von Gehölzen mittels entsprechender Maschinen (mind. einmal jährlich) – die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, verbunden mit Tiefbau, erforderlichenfalls Wasserhaltung und Transporten von Material mittels entsprechender Maschinen und Fahrzeuge. <p>Sämtliche Arbeiten werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt und sind überwiegend auf den Schutzstreifen beschränkt - außer Instandsetzung.</p> <p>Wir bitten, den Bestandsschutz für unsere Anlagen in der Schutzgebietsverordnung zu verankern und die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten als zulässige Handlungen festzuschreiben.</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p> <p>Da der Schutzstreifen regelmäßig gewartet wird, kann sich in dem Bereich kein Gehölzbestand entwickeln, der nach Baumschutzsatzung geschützt wäre.</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>Im Schutzstreifenbereich dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist nur außerhalb eines stockfrei zu haltenden Streifens möglich. Geländeniveauveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> <p>Sofern das Vorgenannte beachtet wird, erheben wir keine Einwände gegen den Erlass der Baumschutzsatzung.</p>	<p>Demnach lösen die Instandhaltungsarbeiten keine Konflikte mit der Baumschutzsatzung aus. Eine Verankerung der Instandsetzungsarbeiten als zulässige Handlungen ist daher nicht notwendig.</p> <p>Soweit im Einzelfall unkontrolliert ein Baum in den Bereich des Schutzstreifens hineinwächst kann dies mit den bereits vorgesehenen Befreiungstatbeständen reguliert werden.</p>
4.	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 15.10.2019:</p> <p>Keine Bedenken oder Anmerkungen vorzubringen. Nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>BUND, Stellungnahme vom 22.10.19:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>Unsere Bemerkungen dazu im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 1: Gut formuliert! • § 2 Schutzgegenstand: Der Entwurf macht bei Laub- und Nadelbäumen keinen Unterschied! Sehr gut! • § 3 ist sehr gut und umfassend formuliert. • §§ 4-6: Keine Einwände • § 7: Sehr differenziert, aber gut. • § 8 Ersatzzahlungen: Sehr angemessen • §§ 9-13: auch o.k. <p>Was noch nachgebessert bzw. aufgenommen werden sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig vom Durchmesser sollten auch <u>alle</u> Allee-Bäume und <u>alle</u> öffentlich geförderten Pflanzungen geschützt werden. 	<p>Keine Anpassung erforderlich Alleen sind nach §31 Abs. 4 NatschG gesetzlich geschützt. Öffentlich geförderte Pflanzungen sind per Auflage des Fördermittelgebers dauerhaft zu erhalten.</p>
6.	<p>Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 04.11.2019:</p> <p>Gegen den Entwurf bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen Einwendungen.</p> <p>Der Geltungsbereich der vorgelegten Satzung beinhaltet Flächen, welche sich im Eigentum der DB Netz AG befinden und nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz dem Eisenbahnverkehr gewidmet</p>	<p>Anpassung: In Absatz 3 Punkt 4 wurde auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) der sicherheitsrelevante Bereich, das heißt die Gleisanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von der Satzung ausgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>sind und damit Bestandsschutz genießen. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt dem Eisenbahnbundesamt.</p> <p>Die heute noch auf der satzungsgegenständlichen Fläche mit Dieseltraktion betriebene "Südbahn" wird zukünftig elektrifiziert. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren durch das Eisenbahnbundesamt ist mit rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 21.03.2016 abgeschlossen. Die Elektrifizierungsmaßnahme und damit die Durchführung des Bahnbetriebs darf durch die Baumschutzsatzung nicht eingeschränkt werden. Das wäre der Fall, wenn die Satzung für Flächen gilt, die dem Eisenbahnbetrieb gewidmet sind, mithin planfestgestellt sind. Denn im vorliegenden Fall wäre es der Bahn verboten, Bäume zu fällen, die aber gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 21.03.2016 zwecks Elektrifizierung der Strecke zu fällen sind. Deshalb darf die Satzung nicht gelten für planfestgestellte Eisenbahnflächen. Es ist daher dringend in § 2 Abs. 2 des Satzungsentwurfs ein Ausnahmetatbestand aufzunehmen, wonach die Satzung nicht gilt für planfestgestellte Eisenbahnflächen. Sollte der Ausnahmetatbestand nicht aufgenommen werden, besteht die Gefahr, dass die Satzung unwirksam sein wird, weil sie der Fachplanung des Eisenbahnbundesamts widerspricht und damit gegen den Fachplanungsvorbehalt verstößt und damit die Aufhebung der Satzung von der Bahn im äußersten Fall auf dem Gerichtsweg verlangt werden muss, um den Bahnbetrieb und damit den Gesetzesauftrag des Bundes sicher stellen zu können.</p>	<p>Begründung: Zum Planfeststellungsbeschluss (Elektrifizierung Südbahn) am 21.03.2016 gab es keine Baumschutzsatzung. Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass im Rahmen des bestehenden Planfeststellungsverfahrens, im geltenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) alle nötigen Maßnahmen zur Kompensation und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft beachtet wurden. So auch der Ausgleich von gefälltten Bäumen. Eine Anpassung wäre daher diesbezüglich nicht erforderlich.</p> <p>Obgleich der Planfeststellungsbeschluss für die Stadt Ravensburg und die Deutsche Bahn AG bindend ist und in diesem Rahmen zu fällende Gehölze auch nach Inkrafttreten der Satzung gefällt werden dürfen, wird vorgeschlagen den für den dauerhaften Bahnbetrieb relevanten Sicherheitsbereich aus der Satzung heraus zu nehmen. In dieser sog. Rückschnittzone müssen akute Gefahren durch Bewuchs sofort beseitigt werden (vgl. https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4134622/fd58466d6fc49cf19242dd87e051c176/vegetationsleitfaden_niedersachsen-data.pdf)</p> <p>Unabhängig davon sind bei in der Zukunft liegenden Planfeststellungsverfahren die Vorgaben der Baumschutzsatzung zu beachten. Befreiungen sind möglich. Befreiungen von der Satzung werden über § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 geregelt.</p> <p>Der Anspruch auf eine Befreiung ergibt sich ebenfalls aus der Bestimmung nach §4 Ziffer 3 BNatSchG „Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“, wonach bei Maßnahmen des</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der erforderlichen Anhörung der Träger öffentlicher Belange das zwingend zu beteiligende Eisenbahnbundesamt anzuhören. Zuständige Stelle in diesem Falle ist das Eisenbahnbundesamt. Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die dem öffentlichen Verkehr als Verkehrswege dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung weiterhin zu gewährleisten ist.</p> <p>Wird berücksichtigt</p>
7.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 08.11.19:</p> <p>A Straßenbauamt</p> <p>Das Kreisstraßenbauamt ist für die betriebliche Unterhaltung, die Verkehrssicherungspflicht sowie für die Reinigung und den Winterdienst an Bundes- und Landesstraßen, sowie von Kreisstraßen, falls diese nicht in der Baulast der Stadt Ravensburg sind, zuständig. Sollte es erforderlich werden, dass im Rahmen der o.g. Tätigkeiten bestehende Bäume wegen Krankheit oder aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden müssen, werden diese Arbeiten unter Berufung auf § 5 ausgeführt.</p>	<p>Keine Anpassungen erforderlich</p> <p>Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht und zur Abwendung von Gefahren sind jederzeit durchführbar.</p> <p>Befreiungen sind möglich. Befreiungen von der Satzung sind über § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 geregelt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>Bei Ersatz- oder Neupflanzungen von Bäumen ist darauf zu achten, dass die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtfelder an den Einmündungen in die klassifizierten Straßen freigehalten werden.</p> <p>Sofern auf den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) eine zulässige Geschwindigkeit von ≥ 60 km/h erlaubt ist, sind bei Ersatz- oder Neupflanzungen die Grundsätze der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.</p> <p>B Forstamt</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung sollte dahingehend geändert werden, dass die Satzung generell nicht für Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG gilt.</p> <p>Wald i. S. forstgesetzlicher Regelungen ist durch Bundes- und Landesrecht hinreichend geschützt. Es bedarf keiner weiteren Regelungen durch eine städtische Satzung. Die Zuständigkeit der Forstbehörden gilt gem. § 65 LWaldG auch für die durch den Anhörungsentwurf erfassten Waldflächen.</p> <p>Wir empfehlen ferner zu prüfen, ob die Beteiligung der Vertretungen der Waldbesitzer am Verfahren erforderlich ist (§ 65 II LWaldG, § 24 I NatSchG).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Satzung gilt nur innerhalb eines zusammenhängend bebauten Gebietes. Dort ist davon auszugehen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit kleiner 60 km/h beträgt.</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Waldflächen sind im bisherigen Satzungsentwurf gemäß §2, Abs.3 Satz 3 aus der Baumschutzsatzung ausgenommen. Es wird aber berücksichtigt, dass Waldbestände in Hausgärten und im Siedlungsbereich welche laut §2 Absatz 4 nicht als Wald i.S. des LWaldG gelten im Satzungsgebiet nicht vorhanden sind und diese daher auch nicht durch die Baumschutzsatzung geschützt werden müssen.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Waldflächen sind aus der Baumschutzsatzung ausgenommen, Waldbesitzer daher nicht betroffen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>C Bau und Umweltamt §1 Schutzzweck und Geltungsbereich Die Erforderlichkeit eines Baumschutzes ergibt sich auch aus der Notwendigkeit über Klimaanpassungsstrategien und Hitzeschutz in Städten nachzudenken. Diese Formulierung fehlt in den bestehenden Baumschutzsatzungen deutscher Städte und sollte ergänzt werden. - „einer Überhitzung der Innenstädte im Sommer entgegenwirken“ (neuer Spiegelstrich) 3</p> <p>Wir bitten unsere Hinweise in den weiteren Abwägungsprozess zu übernehmen. Gerne beteiligen wir uns weiter beratend an der Entwicklung der Baumschutzsatzung.</p> <p>D Oberflächengewässer Gewässerrandstreifen Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Deshalb sind diese Bereiche besonders geschützt. Im Außenbereich umfasst der Gewässerrandstreifen für alle Gewässer I. und II. Ordnung eine Breite von 10 m beidseitig. Im Innenbereich wurde mit dem neuen Wassergesetz ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt. Bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante gilt Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante, ansonsten bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes.</p>	<p>Wird berücksichtigt § 1 wird um weiteren Spiegelstrich ergänzt. - der Aufheizung des Siedlungskörpers entgegenwirken</p> <p>Wird berücksichtigt Ergänzung in §2 Abs. 3 Satz 1: "Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem § 28 BNatSchG (Naturdenkmale) sowie nach dem § 29 Abs. 1. u. 2 Wassergesetz in Verbindung mit § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz im Gewässerrandstreifen geschützt sind,"</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Im Gewässerrandstreifen sind unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist (§ 29 Abs.2 Wassergesetz - WG) <input type="checkbox"/> das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, verboten (§ 38 Abs.4 Wasserhaushaltsgesetz -WHG). <p>Es wird daher angeregt die Baumsatzung in § 2 Abs.2 entsprechend zu ergänzen: <i>Die Satzung gilt nicht für: Bäume und Sträucher, die bereits nach § 29 Abs. 1. u. 2 Wassergesetz i.V.m mit § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz im Gewässerrandstreifen geschützt und standortgerecht sind</i></p>	
8.	<p>Amprion, Stellungnahme vom 15.11.2019:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch das Gemeindegebiet der Stadt Ravensburg verläuft innerhalb ihres rechtlich gesicherten Schutzstreifens die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Gegen den Entwurf der</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p> <p>Es steht Amprion frei, die Grundstückseigentümer auf die geltenden Mindestabstände bei Pflanzungen hinzuweisen.</p> <p>Sollten Bäume in den Bereich des Schutzstreifens hineinwachsen oder Mindestabstände überschritten werden, sind diese</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>Baumschutzsatzung der Stadt Ravensburg bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Allerdings möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze innerhalb des Schutzstreifens der vorgenannten 220-/380-kV-Gemeinschaftsleitung sowie in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen vorgenommenen Anpflanzungen besteht die Gefahr, dass die gemäß gültiger DIN EN 50341-1 vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den unteren Leiterseilen und der Baumspitze nicht eingehalten werden bzw. dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir die entsprechenden Grundstückseigentümer zu veranlassen, dass die Endwuchshöhe von geplanten Anpflanzungen eine leitungsgefährdende Höhe nicht übersteigen darf. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den im Betreff genannten Entwurf zur Satzung der Stadt Ravensburg über den Schutz der Landschaftsbestandteile, § 3 Abs. 3 Satz 5. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und / oder zur Vermeidung bedeutsamer Sachschäden hin.</p>	<p>fachgerecht zurückzuschneiden, sollte dies nicht möglich sein, kann dies mit den bereits vorgesehenen Befreiungstatbeständen reguliert werden.</p>